

Jahresabrechnung 2021

WEGLEITUNG ZUR LOHNMELDUNG IN CONNECT

1 Einreichungsfrist

Wir bitten Sie, die Lohnmeldung bis spätestens 31. Januar 2022 einzureichen.

Falls Sie diesen Termin nicht einhalten können, verlangen Sie bitte rechtzeitig eine Fristerstreckung, indem Sie uns unter Angabe der Abrechnungsnummer ein Mail schicken (fv@medisuisse.ch). Die Fristerstreckung ist längstens bis zum 31. März 2022 möglich.

Sollten Ihre provisorischen Akontozahlungen erheblich tiefer liegen als die tatsächlich geschuldeten Beiträge, empfehlen wir dringend die Einreichung der Abrechnung bis zum 31. Januar 2022. Andernfalls besteht aufgrund der strengen Inkassobestimmungen des AHV-Gesetzes die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen in der Höhe von 5 % ab dem 1. Januar 2022.

2 Beitragspflicht

2.1 Allgemeines

Im Jahr 2021 sind Arbeitnehmende mit Jahrgang 2003 (unabhängig vom Geburtsdatum) und ältere AHV/IV/EO/ALV-beitragspflichtig. Dies gilt auch für Lernende, Praktikanten und Aushilfen.


Gegenüber der AHV/IV/EO sowie der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind seit 2021 folgende Beiträge geschuldet:

Lohnanteil (pro J.)	AHV/IV/EO	ALV	Total
bis 148200 Fr.	10,6 %	2,2 %	12,8 %
über 148200 Fr.	10,6 %	1,0 %	11,6 %

Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte der Beiträge bezahlen.

2.2 Im Rentenalter

Ab dem Monat nach dem 64. (Frauen) bzw. 65. Geburtstag (Männer) ist die Beitragspflicht reduziert:

- Erwerbstätige Arbeitnehmende im Rentenalter sind für einen Freibetrag von Fr. 1400.– pro Monat bzw. Fr. 16800.– pro Jahr und Arbeitgeber nicht AHV/IV/EO-beitragspflichtig. In der Lohnmeldung ist der Bruttolohn nach Abzug des Rentnerfreibetrages einzusetzen.
Der Lohn von Arbeitnehmenden, die 2021 das ordentliche Rentenalter erreicht, jedoch weitergearbeitet haben, ist auf zwei Zeilen aufzuteilen (s. Kapitel 3.1  - 1. Zeile: bis zum Ende des Geburtsmonats mit dem vollen Lohn;
 - 2. Zeile: ab dem Folgemonat mit dem Lohn nach Abzug des Freibetrags.
- Gegenüber der Arbeitslosenversicherung besteht keine Beitragspflicht mehr.

3 Bearbeitung der Lohnmeldung 2021

3.1 «Lohnmeldung 2021 erfassen»

Lohnmeldung ?

○ —●—●
Lohnmeldung 2021 erfassen Familienzulagen-Differenzen bestätigen Lohnmeldung 2021 (Rekapitulation)

Mitteilungen anzeigen 1

Neue Zeile hinzufügen Zeile löschen Excel-Vorlage anzeigen Lohndatei importieren Kein Personal

Versichertennummer	Geburtsdatum	Name, Vorname	G	R	von	bis	AHV/IV/EO	Familienausgleichskasse	Familienzulagen	MPA Ärzte ZH
756.1156.3172.	14.10.197	VON	w	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	BL	<input type="checkbox"/>	5'250.00	<input type="text"/>
756.182.6389.44	27.04.	WANGER	w	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	-	<input type="checkbox"/>		<input type="text"/>
756.8186.7329.	03.04.197	WAS	w	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	-	<input type="checkbox"/>		<input type="text"/>
756.9033.3066.55	20.12.	WEISS	m	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	BL	<input type="checkbox"/>	4'800.00	<input type="text"/>
	TT.MM.JJJJ			<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	-	<input type="checkbox"/>		<input type="text"/>
	TT.MM.JJJJ			<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	-	<input type="checkbox"/>		<input type="text"/>

1

Mitteilungen anzeigen

Hier finden Sie die Dateien mit dem «Ausblick auf das Jahr 2022», die vorliegende Wegleitung, die Lohnmeldung als PDF sowie gegebenenfalls die Familienzulagenbescheinigung mit den Details (Kinder, Anspruchszeitraum).

Neue Zeile hinzufügen

Die Angaben zu Ihren uns bekannten Arbeitnehmenden sind ausgefüllt (Stand: 26. November 2021). Wenn die Angaben eines Mitarbeitenden nicht vorgegeben sind, können Sie diese auf der ersten leeren Zeile eingeben oder eine neue Zeile hinzufügen.

Zeile löschen

Wenn ein vorgegebener Arbeitnehmender 2021 nicht mehr für Sie gearbeitet hat, können Sie die Zeile markieren und löschen.

Excel-Vorlage anzeigen

–

Lohndatei importieren

Hier können verschiedene Lohndateien importiert werden, z.B. die von der *medisuisse* zur Verfügung gestellten [Excel-Lohnblätter](#).

Kein Personal

Klicken Sie hier, wenn Sie 2021 kein Personal oder keine AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigt haben. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist diese Bestätigung jedes Jahr erforderlich.

2

Versichertennummer

Die am 1. Juli 2008 eingeführte 13-stellige AHV-Versicherungsnummer besteht aus dem Ländercode (Schweiz: 756), einer 9-stelligen Zufallszahl sowie einer Kontrollziffer.

3

Geburtsdatum

Das Geburtsdatum muss zwingend eingesetzt werden.

4

Name, Vorname

5

Geschlecht

Das Geschlecht der arbeitnehmenden Person ist zwingend mit «w» für Frauen bzw. «m» für Männer auszuwählen.

6

Rentner/in

Diese Spalte kann nicht bearbeitet werden. Ein Häkchen bezeichnet Arbeitnehmende, die das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben. Wird das Rentenalter im Jahr 2021 erreicht, sind für den gleichen Mitarbeitenden zwei Zeilen vorhanden bzw. einzugeben. Der Lohn ist auf die beiden Zeitschnitte vor und nach dem Erreichen des Rentenalters aufzuteilen (vgl. die Ausführungen in Kapitel 2.2).

7 Beschäftigungsdauer

In diesen Kolonnen ist in jedem Fall die vertragliche Beschäftigungsdauer des einzelnen Arbeitnehmers im Abrechnungsjahr taggenau einzutragen (z.B. «15.3.–30.11.»). Arbeitnehmende, die nicht ununterbrochen tätig waren (z.B. von Januar bis Mai und von Oktober bis November), sind auf mehreren Zeilen zu vermerken.

8 AHV-Bruttolohn

Tragen Sie den im Jahr 2021 ausgerichteten Bruttolohn ein.

Der AHV/IV/EO/ALV-Beitragspflicht unterliegen alle *Brutto-Lohnbezüge*, nämlich:

a) der *Brutto-Grundlohn*:

Beitragspflichtig sind insbesondere auch Entschädigungen der EO (inkl. Mutterschaftsentschädigungen) und Taggelder der IV. Zahlt der Arbeitgeber dem Dienstleistenden, der Mutter oder dem Taggeld-Bezüger die EO-Entschädigung oder das IV-Taggeld aus oder wird eine Verrechnung mit dem Lohn vorgenommen, so hat der Arbeitgeber darüber wie für einen Bestandteil des AHV-Lohnes abzurechnen. Die Ausgleichskasse vergütet dem Arbeitgeber zusammen mit der EO- oder IV-Leistung die AHV/IV/EO/ALV-Arbeitgeberbeiträge zulasten dieser Sozialversicherungen;

Für die Abrechnung von «Corona-EO» und Kurzarbeitsentschädigung s. Seite 6 der Wegleitung.

b) *unregelmässige Barvergütungen* wie der 13. Monatslohn, Gratifikationen, Überzeitentschädigungen, Ferienvergütungen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Leistungsprämien, Dienstaltersgeschenke, Wegentschädigungen, Abgangsentschädigungen usw.;

c) *laufende Beiträge an die Personalvorsorge*, welche die Arbeitnehmenden selber zu tragen hätten, es sei denn, der Arbeitgeber ist gemäss Anschlussvertrag zur Übernahme verpflichtet;

d) der *Naturallohn*:

Wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, die bei Ihnen freie Verpflegung und/oder Unterkunft erhalten, so muss dieser Naturallohn zusammen mit dem allfälligen Barlohn abgerechnet werden. Der abrechnungspflichtige Naturallohn wird wie folgt bewertet:

	im Jahr	im Monat	im Tag
Verpflegung und Unterkunft	11 880.–	990.–	33.–
– freie Verpflegung	7 740.–	645.–	21.50
– Morgenessen	1 260.–	105.–	3.50
– Mittagessen	3 600.–	300.–	10.–
– Nachtessen	2 880.–	240.–	8.–
– Unterkunft	4 140.–	345.–	11.50

Nicht beitragspflichtig sind namentlich Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen im üblichen Rahmen) sowie Taggelder der Unfall- und Krankenversicherung.

Einkommen, die je Arbeitgeber 2300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigen, müssen nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden abgerechnet werden. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind jedoch unabhängig von der Höhe in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeldjobs junger Erwachsener bis 750 Franken pro Arbeitgeber und Jahr.

Sonderfall: Nettolohnvereinbarung

Der Arbeitgeber kann mit seinen Arbeitnehmenden eine «Nettolohnvereinbarung» abschliessen. Dadurch verpflichtet er sich, den Arbeitnehmenden den Lohn ohne Abzüge auszurichten, indem er neben dem Arbeitgeberanteil auch den Arbeitnehmeranteil der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge übernimmt. Nach dem AHV-Recht ist in solchen Fällen der vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmeranteil beim Nettolohn aufzurechnen und der so ermittelte Bruttolohn mit der Ausgleichskasse abzurechnen. Bei erwerbstätigen Altersrentnern ist vor der Aufrechnung der Freibetrag abzuziehen (vgl. Kapitel 2). Die Nettolöhne sind seit 2021 nach den folgenden Formeln in Bruttolöhne umzurechnen (ein [Tool zur Umrechnung](#) findet sich auf unserer Website in der Rubrik Service > Berechnungsmodule):

Nettolohn (¹ /12 Jahreslohn):	Bruttolohn:
bis 11 559 Fr.	Nettolohn ÷ 0,936
über 11 559 Fr.	(Nettolohn + 74.10) ÷ 0,942
Rentner	(Nettolohn – 1 400) ÷ 0,947

Werden neben den vollen AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen auch der BVG-Arbeitnehmeranteil und/oder die Steuern des Arbeitnehmenden vom Arbeitgeber übernommen, so sind die entsprechenden Beträge vor der Division zum Nettolohn hinzuzurechnen.

Ein allfälliger Naturallohn (Verpflegung, Unterkunft, private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs usw.; s. oben Bst. d) ist zum so errechneten Brutto-Barlohn hinzuzuzählen.

Einzelheiten zur Beitragspflicht finden Sie im [Merkblatt 2.01](#) der [Informationsstelle AHV/IV](#). Dieses kann auch auf unserer Website (Rubrik Merkblätter > Beiträge) heruntergeladen werden.

9 Familienzulagen

Eine oder beide Spalten erscheinen bei Arbeitgebern, die in einem Kanton tätig sind, in welchem die *medisuisse* eine verbandseigene Familienausgleichskasse oder eine Abrechnungsstelle führt. Dies ist auch dann der Fall, wenn im Jahr 2021 keine Familienzulagen ausgerichtet worden sind.

Die erste Spalte erscheint nur, wenn ein Arbeitgeber unter der gleichen Abrechnungsnummer in mehreren Kantonen tätig ist. In diesen Fällen muss der Kanton ausgewählt werden, in dem der Arbeitnehmende tätig ist.

Bei zulagenberechtigten Arbeitnehmenden erscheint der Jahresbetrag der Zulagen, der gemäss Entscheidung der *medisuisse* zugesprochen worden ist. Die Namen der anspruchsbegründenden Kinder und den Zeitraum der Leistungszusprache finden Sie auf dem Dokument «Familienzulagen-Bescheinigung» (s. oben 1).

Bitte korrigieren Sie falsche Einträge und erläutern Sie dies in einem Schritt (s. Kapitel 3.3).

Beachten Sie, dass alle Änderungen in den Anspruchsgrundlagen laufend und umgehend gemeldet werden müssen (s. die Hinweise auf den Familienzulagenverfügungen).

10 MPA-Lohnsumme 2021

(nur für Ärzte in Solothurn und Zürich)

Bitte tragen Sie hier bei Ihren MPA den 2021 ausgerichteten Lohn ein (gleicher Betrag wie in der Spalte 8). Bei den übrigen Arbeitnehmenden müssen Sie in dieser Spalte null eintragen.

3.2 «Lohnmeldung überprüfen»

Wenn *connect* mögliche Fehler oder Unvollständigkeiten in der Lohnmeldung feststellt, erscheint ein entsprechender Hinweis. Bitte prüfen und korrigieren Sie Ihre Einträge oder bestätigen Sie deren Korrektheit.

3.3 «Familienzulagen-Differenzen bestätigen»

Dieser Schritt erscheint nur, falls Sie Ihre Familienzulagen über die *medisuisse* abrechnen.

Wenn in Spalte 9 der Lohnmeldung ein Betrag eingesetzt oder der vorgegebene Betrag geändert wird, müssen Sie in diesem Schritt die Differenz begründen.

3.4 «Lohnmeldung 2021 (Rekapitulation)»

[Mitteilungen anzeigen](#) ⋮

Diese Rekapitulation zeigt eine Zusammenfassung der erfassten Daten. Bitte überprüfen Sie nochmals alle Angaben und ergänzen Sie falls nötig zusätzlich erfragte Daten.

● Lohnmeldung 2021 erfassen ● Lohnmeldung überprüfen ● Familienzulagen-Differenzen bestätigen ○ Lohnmeldung 2021 (Rekapitulation)

Rekapitulation der gemeldeten Lohnsummen

Lohnsummen	Abrechnung 2021	Provisorische Lohnsumme 2022
AH-V/IV/EO	96'600.00	97'000.00 1
ALV	96'600.00	97'000.00
ALV 2	0.00	0.00
FAK Ärzte ZH	30'000.00	30'000.00
FAK Ärzte BS	0.00	0.00
FAK Ärzte BL	50'800.00	51'000.00
MPA Ärzte ZH	30'000.00	30'000.00

Versicherer gemäss BVG

Vorsorgeeinrichtung gem. Ausgleichskasse (Name/Adresse)

Swiss Life, 8022 Zürich
VSAO: 901 **2**

Pollicennummer BVG

380F2 + CE

Keine BVG-Pflicht

Befreiungsgrund

-

Bemerkungen

Ich erkläre, die Lohnmeldung gemäss der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ausgefüllt zu haben und bestätige hiermit die Korrektheit der Angaben. Die Hinweise zum massgebenden Lohn im Merkblatt 2.01 habe ich berücksichtigt. Insbesondere ist mir bekannt, dass VR-Honorare i.d.R. zum massgebenden Lohn gehören. **3**

Zusätzliche Informationen **4**

1 Provisorische Lohnsumme 2022

Geben Sie die AHV-beitragspflichtige Lohnsumme an, die Sie Ihren Arbeitnehmenden im Jahr 2022 voraussichtlich insgesamt ausrichten werden. Anhand dieser Information werden Ihre Akontozahlungen für die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge 2022 (zusammen mit der Differenzabrechnung 2021) festgesetzt; bis zu diesem Zeitpunkt bemessen sich die Akontozahlungen anhand der provisorischen Jahreslohnsumme 2021. Ohne Angabe der mutmasslichen Lohnsumme 2022 gilt die definitive Jahreslohnsumme 2021 als Basis.

Die *Ärzte in den Kantonen Solothurn und Zürich* können ausserdem betreffend den MPA-Fonds die Summe der Löhne eintragen, welche sie 2022 voraussichtlich ihren MPA ausrichten werden.

2 Versicherer gemäss BVG

Die Ausgleichskassen müssen jährlich prüfen, ob die Arbeitgeber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind. Bitte kontrollieren Sie, ob die allenfalls bereits ausgefüllten Angaben zur Vorsorgeeinrichtung korrekt und vollständig sind (inkl. Policennummer); gegebenenfalls ergänzen oder korrigieren Sie diese.

3 Bemerkungen: Erklärung

Durch das Anwählen dieses Feldes erklären Sie die Korrektheit Ihrer Angaben und die Kenntnisnahme der Ausführungen des auf Seite 3 unten erwähnten [Merkblatts 2.01](#).


4 Zusätzliche Informationen

Hier können Sie allfällige Bemerkungen eintragen.

Für Ärzte in Glarus und Luzern:

Wurde für den mitarbeitenden Ehegatten ein Lohn abgerechnet, so setzen Sie hier dessen Namen und Vornamen ein. Dadurch verhindern Sie, zu hohe Beiträge an den MPA-Ausbildungsfonds zu bezahlen.


3.5 Abschluss


 Besten Dank! Ihre Unterlagen wurden erfolgreich übermittelt.


Sie können sich Ihr(e) Dokument(e) anzeigen lassen und diese(s) abspeichern oder ausdrucken.


Typ Titel

 Begleitbrief Jahresaussand

 Familienzulagen-Bescheinigung

 Rekapitulation der Lohnmeldung

 Lohnmeldung

 Lohnmeldung (Rekapitulation)

Alle als ZIP herunterladen

Es wird empfohlen, dass Sie bei Ihnen zumindest die auf Ihren Angaben basierenden **Dokumente «Lohnmeldung» und «Lohnmeldung (Rekapitulation)» als PDF abspeichern.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Tipp

Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Auf die nach unserer Erfahrung häufigsten Abweichungen bei Revisionen haben wir in dieser Wegleitung mit einem Strich am Blattrand aufmerksam gemacht. Wir danken Ihnen für die besondere Beachtung.

Anhang:

Abrechnung im Rahmen der Jahreslohnmeldung

... im Falle von Corona-Erwerbsersatz

Während der Corona-Pandemie werden von den AHV-Ausgleichskassen als Lohnersatz verschiedene Leistungen ausgerichtet. Diese werden unter anderem als «Corona-Erwerbsersatz» oder «Corona-EO» bezeichnet. Die Entschädigung beträgt 80 % des entgangenen Verdienstes, aber höchstens 196 Franken pro Tag.

Abrechnung, wenn der Corona-Erwerbsersatz an den Arbeitgebenden geht (Regel)

Wird der Corona-Erwerbsersatz für den Mitarbeitenden an den Arbeitgebenden ausbezahlt, so muss auch diese Leistung als AHV-pflichtiger Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden.

Abrechnung, wenn der Corona-Erwerbsersatz direkt an den Mitarbeitenden geht (Ausnahme)

Wenn die Ausgleichskasse den Corona-Erwerbsersatz direkt dem Mitarbeitenden ausbezahlt hat, so muss die Leistung vom Arbeitgeber nicht als AHV-pflichtiger Lohn mit der Kasse abgerechnet werden.

... im Falle von Kurzarbeitsentschädigung

Beispiel für die Lohnabrechnung mit dem **Arbeitnehmenden**:

<i>Lohnabrechnung im Normalfall:</i>		<i>Lohnabrechnung bei Kurzarbeit:</i>	
vertraglicher Bruttolohn	4'500.00	vertraglicher Bruttolohn	4'500.00
		Kürzung: 136 Std. x Fr. 24.43	<u>- 3'322.50</u>
		reduzierter Bruttolohn	1'177.50
./. AHV/IV/EO/ALV-Abzug 6,4 %	- 288.00	<u>unveränderte Abzüge auf dem vertraglichen Bruttolohn</u>	{ - 288.00
./. NBU-Abzug (Annahme)	- 90.00		{ - 90.00
./. PK-Abzug (Annahme)	<u>- 169.85</u>		{ <u>- 169.85</u>
ausbezahlter Nettolohn	3'952.15	Nettolohn	629.65
		Kurzarbeitsentschädigung	<u>2'658.00</u>
		gekürzter Gesamtverdienst	3'287.65

S. im Einzelnen das Merkblatt «Beitragspflicht auf Kurzarbeitsentschädigung», abrufbar unter www.ahv-iv.ch/p/2.11.d

Unabhängig vom Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen ist mit der **Ausgleichskasse** auf der Jahreslohnmeldung in jedem Fall der vertragliche Bruttolohn bei üblichem Pensum (im vorstehenden Beispiel somit 4'500 Franken) abzurechnen und zu melden.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Arbeitslosenkasse.